Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 5 (1919)

**Heft:** 44

Artikel: Kirche und Schule

Autor: M.A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-533940

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizer=Schule

## Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

### Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Troxler, Prof., Euzern, Billenstr. 14

21.66 Telephon 21.66

Druck und Berfand burch bie Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Ginsiebeln.

Jahres preis Fr. 7.50 - bei ber Boft beftellt fr. 7.70 (Chect IX 0,197) (Ausland Bortoguichlag).

## Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Lehrerin

Inseratenannahme burg die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Kirche und Schule. — Wo ist bas Glück? — Ich weiß es. — Schulnachrichten. — Inserate. Beilage: Mittelschule Nr. 7 (philologisch-historische Ausgabe).

## Kirche und Schule.

Von M. A., Sek.-Lhr.

Die Redaktion veröffentlichte jüngst die Ansicht eines reichsdeutschen Schulpolitikers zu bem bedeutungsvollen Thema: Kirche und Schulaussicht. Der genannte Artikel stieß in interessierten Kreisen vielsach aus Widerspruch und wurde als für unsere schweizerischen Berhältnisse unpassend bezeichnet. Darum bitte ich heute um ein Plätzchen Raum für die Stimme eines verbienten schweizerischen Gewährsmannes zum Thema Kirche und Schule.

Im rührigen Verlage von Otto Walter in Olten erschien die Broschüre: Die Schulartikel im kirchlichen Gesethuch von Dr. U. Lampert, Universitätsprofessor

Freiburg (Schweiz).\*)

Der Verleger schreibt von dem Werke: "Dieses Buch umschreibt auf 48 Seiten klar und übersichtlich unsere ganze katholische

Schulpolitik."

Erteilen wir dem Verfasser gleich das Wort. Er schreibt in der Einleitung Seite 5: "Wer in dieser Zeit der schwersten Erschütterungen des öffentlichen Lebens Umschan hält und sich noch einige Besonnenheit bewahrt hat, um mitten in der großen be-

schleunigten Sturzbewegung den geistigen Niedergang nicht wahnwizig für einen Höhenstug zu halten, der wird im Zusammenhang der Probleme für die notwendige Erneuerung der Gesellschaft sich auch die Schulfrage als eine Gewissensfrage vorlegen müssen. Wenigstens hat die kathol. Kirche sie in ihrem zu Pfingsten 1917 versöffentlichten neuen Gesetbuch als Gewissensfrage gestellt für alle, welche ihre gottgesette, gewissensbindende Autorität anerkennen."

Bum Prinzip des kirchlichen Schulrechtes. S. 9. "Das Grundprinzip des kirchlichen Schulrechtes ist mit kurzen Worien ausgedrückt: in seinen Normen die rechtlichen Bedingungen zu wahren, unter denen die christliche Schule, das religiöse Lehrgut, die höchsten Bildungs- und Erziehungsideale und die sittlichen Zwecke jeder Vildungsarbeit in der Organisation und im Betrieb des Unterrichtes gedeihen können."

"In der Wahrung des eigenen Rechtes der Kirche ist nichts enthalten, was den Staat verletzen könnte. Nirgends behauptet die Kirche, daß sie die einzige Schulinteressentin sei oder ausschließlich das Vil-

<sup>\*)</sup> Der Berfasser genießt in der ganzen katholischen Gelehrtenwelt, nicht nur in der Schweiz, hohes Ansehen und steht in kirchenrechtlichen Fragen als Autorität obenan. Die Broschüre gehört in die Bibliothet jedes kathol. Lehrers und jeder kathol. Lehrerin.

dungswesen zu leiten habe. Mit dem firchlichen Schulrecht ist das staatliche Schulinteresse vereindar; es ist ihm in teiner Beise hinderlich. Wenn aber der Staat von seiner Seite den kirchlichen Standpunkt hier verkennt und sich loslöst von der Kirche, so beraubt er sich vielmehr einer großen geistigen Hise, die ihm bitter not tun würde, um die geistige Gesamtkraft im Volke zu steigern und seine Regierungs

fähigkeit zu erhalten."

S. 10. "Die Kirche wahrt hier zugleich die Rechte des Gewissens. Wer den absolutistischen Staatstheorien huldigt und mit Danton meint, das Kind gehöre der Republik, bevor es den Eltern gehöre, verkennt das göttliche, natürliche und historische Recht. Das Kind ist wohl ein Glied des Staates, aber nicht dessen Eigentum. Die Erklärung ber Gewissensrechte ber Ginzelversönlichkeit gegenüber den Launen eines selbstherrlichen Staatswillens ist ein bleibender Ruhm des Christentums. Der Staat hat kein Recht, das lette und höchste Ziel bes geistigen Individuums zu gefährden. Die Persönlickkeit schöpft ihr Sein, Leben und Recht zuhöchst aus Gott, auf den als Ausgangs- und Endpunkt ihre ganze Tätigkeit hingeordnet sein muß. Der übernatürliche Beruf des Kindes, welches Gigentum Gottes ist, muß also im Unterricht in erster Linie berücksichtigt werden, womit die Vernachlässigung der staatlichen Aufgaben der Schule teineswegs verbunden ist.". .

"Der Staat ist für den Christen keineswegs eine Organisation der geistigen Interessen. Der Mensch ist dem Staate nur als soziales, nicht als geistiges Wesen verpflichtet. Das Maß dieser Verpflichtung ergibt sich aus dem Charafter der menschlichen Gemeinschaften, aus ihrer naturgemäßen Aufgabe und der Notwendigkeit ihres Fortbestandes. Auf die Schule, für die in erster Linie die geistige und nicht die soziale Seite des Individuums in Frage kommt, stehen dem Staate nur bestimmte, sein Gedeihen berührende Forderungen, aber es steht ihm kein leitender, sondern nur ein vorbeugender, ein indirekter Gin-Der Staat kann keine Schulen fluß zu. dulden, welche den religiösen Glauben und mit ihm die Moral und als direkte Kolge. die Grundlage des Staates untergraben. Der Staat muß sich gegen Unterrichtsan= stalten wenden, die systematisch das patriotische Empfinden und das Autoritätsgefühl verlegen. Der Staat muß gegen

Schulen vorgehen, welchen die notwendigsten materiellen Grundlagen und hygienischen Voraussehungen mangeln usw. Aber die Beamten und Polizeiorgane des Staates können den Wissenstried und das ideale Ziel der Schule weder im ganzen noch im einzelnen bestimmen und erzwingen. Wer den Staat zum Lehrer der Wahrheit und zum sittlichen Erzieher machen will, muß ihm im antiken und im Pegel'schen Sinne, auch die Attribute der Allmacht und Allwissenheit, des "objektiven Geistes" zuerskennen."

S 11. "Die kirchlichen Bestimmungen über das Bildungswesen gehen daher von der Voraussehung aus, daß der Staat sich der Grenzen seiner Gewalt auf dem Gebiete des Schulwesens bewußt bleibe. Sie versbürgen ebenso die Freiheit des Gewissens, wie den Frieden zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt, ohne einem versständigen Zusammenwirken beider etwa Verstandigen Zusammenwirken beider etwa Vers

legenheiten zu bereiten."

Unversehrtheit des Glaubens und der Sitte. S. 11. "An die Spize der Schulartikel wird in Can. 1372 § 1 die Forderung gestellt: Abweisung eines Unterrichtes, welcher der kathol. Weltanschauung widerspricht. Dies ist ein Postulat der Glaubens und Gewisserischeit, welches mit der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 der schweizerischen Bund des Vertassersassung übereinstimmt, insofern für die öffentlichen Schulen — ohne Unterschied der Stuse, ob Primars oder Sekundarschulen, ob Kantonsgymnasien oder staatliche Lehrersseminarien — die Richtbeeinträchtigung der Glaubens und Gewissersseit verlangt wird."

"Aber man darf bei diesem eher negativen Punkte nicht stehen bleiben und daraus
die Notwendigkeit einer neutralen, konsessionslosen Gestaltung des Unterrichtes ableiten, wie sie gerade im Can. 1374 verboten wird. Dies ist allerdings der Standpunkt des schweizerischen Bundesrates bei
der Auslegung des genannten Versassungsartikels... Allein gerade die konsessionell
organisierten Schulen in paritätischen Gemeinden entsprechen in weit größerem Maße
der versassungsrechtlichen Forderung der
Nichtbeeinträchtigung der Glaubens- und
Gewissenstellicheit."...

Zentrale Stellung der Religion im Gesamtunterricht. S. 12. "Der mit seinem Vordersatz untrennbar verbundene Nachsatz des Can. 1372 § 1 forbert außer der Nichtbeeinträchtigung des

Glaubens und der Sitte, daß die religiöse und sittliche Unterweisung die vorzüglichste Stelle im Gesamtunterricht einnehme. Dies ist aber nur möglich, wenn dieser (hier einzig als konfessionell katholisch gedachter) Lehrgegenstand nicht isoliert neben den anderen Zweigen gestellt und geduldet wird, sondern eine zentrale Stellung angewiesen erhält. Die innere Einheit des kindlichen Wesens und der Natur des Menschengeistes überhaupt verlangt psychologisch im Interesse der Einheitlichkeit des Unterrichtes, daß alle Lehrgebiete im Lichte der Bedeutung des Ganzen begriffen und betrachtet werden, wie ja auch der religiöse Leben &= zweck alle wahren, natürlichen Lebenszwecke in sich schließt. Der Menschengeist wird gebildet durch die ganze geistige Luft, die er einatmet, durch die ganze Umgebung, worin er sich bewegt." (Daraus begründet sich die Pflicht und das Recht der Kirche zur Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtes.)

Das Interesse bes Staates an einer religiösen Jugenderziehung. S. 24. "Auch diese Interesse erfordert einen schulplanmäßigen Religionsunterricht. Resigion ist nicht bloß die Grundlage der sittlichen Ordnung, sondern auch jeglicher Verpslichtung auf weltlichem Gebiet. Um eine Verpslichtung erzeugen zu können, ist die Rechtssatung auf das sittlich-religiöse Bewußtsein angewiesen, wo sie einzig eine sittliche Nötigung zu bewirken vermag Gottesleugnung ist die grundsätliche Verneinung seder eigentlichen Obrigkeit und sittlich begründeten Rechtsordnung, jeder Verpslichtung zum Gehorsam, zur Gerechtig-

feit, Wahrhaftigkeit und Treue."

. Der erzieherische Wert des Re= ligionsunterrichtes an sich. S. 26. "Warum konnte überhaupt eine Geringschätzung der Religionslehre und die Forderung auftreten, sie womöglich aus der Jugendbildung auszuschalten? Darauf antwortet Willmann: "Weil man sich entwöhnt hatte, die Erziehung vom Gesichtspunkte ber Güterwelt aus zu betrachten und diese selbst auf materielle und persönliche Werte hat verschrumpfen lassen. Wer sich besinnt, daß es Guter gibt, die man nicht mit Bänden taften kann und die doch nicht persönliche Eigenschaften sind (wie etwa Fleiß, Ausbauer, Einsicht usw.), da vielmehr die Berson an ihnen Anteil zu suchen hat,

der kann sich ber Weisheit, die in jenem Ruf der Römer ,für Altar und Herd' ausgesprochen ist, nicht entziehen. Diese über= persönlichen Guter sind für sich eine Guterwelt, ein Kosmos, ein Organismus, und es geht nicht an, ein Glied davon wegzuschneiden. Es ist ein Willkürakt ohne gleichen, die Religion davon auszuschal= ten, welche geschichtlich die Quelle aller Geistesauter war und ihnen, wie am Anfang, Kückhalt, Würde und Weihe gibt; sie aus dieser Verslechtung herausreißen, heißt das Ganze zerstören. Die Religion hat die stärkste soziative Arast von allen Gütern; die christliche Religion hat die größte Gemeinschaft, die die Geschichte tennt, geschaffen; sie verbindet die Stände und Berufstreise, welche sich nach andern Gütern differenziert haben; was Klerus und Volk zusammenhält, ist das Bewußtsein der Gemeinschaft im Anteilhaben an den spirituellen Gütern, und diese sind in den nationalen Zwistigkeiten der Hort der Friedenshoffnungen. Wie ein Jungbrunnen läßt die Religion immer neue Impulse auf die andern Zweige der geistigen Güterwelt ergehen, welche diese erfrischen, erhöhen, in große Zusammenhänge erheben. Die Bekämpfung des religiösen (man sagt oft konfessionellen) Elementes der Jugendbildung ist ein Arbeiten an ber Berfegung ber Gefellichaft, ist die Unterbindung des Rulturelementes, das unserem Schaffen die Ideali= tät erhält, ist ein Vandalismus."

Pflichten und Rechte der Eltern. S. 41. "... Zu diesen Elternpflichten gehört es dann auch, daß alle katholischen Erziehungsberechtigten ihr Stimm- und Wahlrecht, ihr staatlich anerkanntes Beschwerdeund Rekursrecht usw. verwenden für eine befriedigende Lösung der Schulfrage. Jeder katholische Vater, jede katholische Mutter sollte einem katholischen Erziehungsverein angehören, der die Wahrung der Schulinteressen sich zum Ziele sett: die christliche Schule zu erkämpfen mit Würde und Besonnenheit unverdrossen und unverzagt. Die driftliche Schulpolitik erstrebt ein richtiges Biel, für welches Bernunft, Gerechtigleit, Gemiffen ebenso sprechen, wie die Erfahrung und die innern Bedingungen rechter Bildungsarbeit und für welches die gottgesette Lehrautorität der Kirche eintritt, wie die tiefernsten Warnungen der Gegenwart."

(Schluß folgt.)